

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 15 / 2011
vom 30. Juni 2011
Teil 2

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
- 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	7
- Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	15
- Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Administration (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim	33
- 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	42
- Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotions-Studiengang am Center of Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim	43
- 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotion-Studiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral	48
- Studienordnung für den strukturierten Promotionsstudiengang am Promotionskolleg Formations of the Global: Welterfahrung – Welt-Entwürfe – Weltöffentlichkeiten an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	58
- Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschland-Stipendien	69
- Satzung zur Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim	77

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 21. Juni 2011

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ am 01.06.2011 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

21. Juni 2011

Artikel 1

§ 1

§ 3 entfällt.

§ 2

In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und höchstens 129 ECTS Punkte“ gestrichen.

§ 3

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.“

§ 4

In § 7 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

(1) In § 11 Abs. 1 werden die Worte „und höchstens 129 ECTS Punkte“ ersatzlos gestrichen.

(2) § 11 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Betriebswirtschaftslehre (6-28 ECTS-Punkte)“

(3) § 11 Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:
„3. Volkswirtschaftslehre (0-12 ECTS-Punkte)“

(4) § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„In den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten und höchstens 28 ECTS-Punkten zu erwerben. Davon entfallen auf den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ mindestens sechs ECTS-Punkte.

Für die Bereiche „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsinformatik“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den 500er, 600er und 700er Modulen des „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.

Prüfungsleistungen aus dem Modulangebot „Business Economics“ können nicht für den Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ ausgewählt werden.

Für den Bereich „Volkswirtschaftslehre“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den Modulangeboten „Business Economics“ des „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.

(5) In § 11 wird ein neuer Abs. 10 eingefügt:

„Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem Sie die Masterprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den nach § 11 Abs. 1 Ziff. 2 möglichen Modulprüfungen im Bereich BWL unterziehen (Zusatzmodule). Für diese muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten werden die Zusatzmodule mit der Note in das Transcript auf Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 6 werden die Noten nicht berücksichtigt.“

§ 6

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Masterarbeit kann in den Bereichen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 angefertigt werden. Voraussetzung zur Anfertigung der Masterarbeit im Bereich „Wirtschaftspädagogik“ ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS. Das Vorliegen der Voraussetzung ist vom Betreuer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Der Kandidat hat diesem dazu einen aktuellen Notenauszug vorzulegen. Weitere Voraussetzungen können von den Bereichen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-5 festgelegt werden.“

§ 7

In § 13 Abs. 1 werden als Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung, die im Antrag zu benennen ist, angerechnet.“

§ 8

(1) § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Masterarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das/die Gutachten der Prüfer gewährt.“

(2) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den Einsicht gewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.“

Artikel 2

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Bereichs- und Modulübersicht für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (120 ECTS)

	Zu erbringende Prüfungsleistung	ECTS
1 Bereich „Wirtschaftspädagogik“¹		24
1.1 Modul 1: „Instruktionsforschung und –theorie“	Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	10
1.2 Modul 2: „Instruktionsdesign“	Klausur 90 min. oder sonstige schriftliche oder mündliche Prüfung	10
1.3 Modul „Spezialgebiete“ *	Im Modul „Spezialgebiete“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot ausgewählt werden.	4
2 Bereich „Betriebswirtschaftslehre“²		6-28
Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 6 ECTS abzulegen. Die erforderlichen Prüfungsleistungen können aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
3 Bereich „Volkswirtschaftslehre“²		0-12
Im Bereich „Volkswirtschaftslehre“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
4 Bereich „Wirtschaftsinformatik“²		0-18
Im Bereich „Wirtschaftsinformatik“ können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Angebot für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ ausgewählt werden.		
5 Bereich „Wahlfach“³		44-49
Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 44 ECTS abzulegen.		
6 Bereich „Schulpraktische Studien“		6
7 Masterarbeit		22
Gesamtsumme:		120

*Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Studiengänge und Fakultäten.

¹ Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen sind im Modulkatalog des „Master Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

² Detaillierte Angaben zu den einzelnen Bereichen und Modulen sind im Modulkatalog des „Mannheim Master in Management“ geregelt.

³ Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog „Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

Artikel 3

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Bereich „Wahlfach stehen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 folgende Fächer zur Verfügung. In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog „Wirtschaftspädagogik“ geregelt.

Wahlfach	ECTS	Zu erbringende Prüfungsleistungen
1. Biologie	49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Zusätzlich wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.
2. Chemie	48	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
3. Deutsch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
4. Englisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
5. Evangelische Theologie	44	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
6. Französisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
7. Geographie	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits

		geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
8. Geschichte	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
9. Italienisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
10. Katholische Theologie	44	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
11. Mathematik	46-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
12. Physik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
13. Politikwissenschaft	44-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
14. Russisch	44-49	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.
15. Spanisch	47	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Ein längerer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland wird zwischen Abschluss des Bachelorstudiengangs und der Aufnahme des Masterstudiengangs „Wirtschaftspädagogik“ oder im Laufe des Master-Studiums dringend empfohlen. Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Literaturwissenschaft zu treffen. Pro- und Hauptseminar müssen im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig belegt werden.
16. Sport	44,5	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt. Die Varianten sind durch die Wahl im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ festgelegt. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
17. Wirtschaftsinformatik	46	Form, Art und Dauer der Prüfung werden vom Kursleiter festgelegt.

12

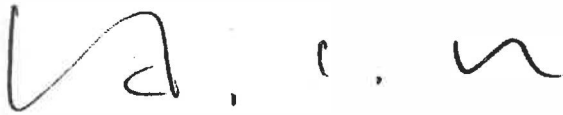
	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den bereits erbrachten Leistungen im Bachelorstudium. Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ bereits geprüft wurden, können nicht noch einmal gewählt werden.
--	---

Artikel 4**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung zum Herbst-/Wintersemester 2011/12.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 21. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom **20. Juni 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **20. Juni 2011**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung 1
- § 2 Akademischer Grad 1
- § 3 Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen..... 1
- § 4 Prüfungsausschuss und Studienbüro..... 1
- § 5 Prüfer und Prüfungsleistungen 2
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, ECTS-Noten, Berechnung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote 2
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß..... 3
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen 3

II. Prüfungsverfahren

- § 9 Ziel der Orientierungsprüfung 3
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren 4
- § 11 Art, Umfang und Inhalt der Prüfung..... 4
- § 12 Bachelor Abschlussarbeit 4
- § 13 Wiederholung der Bachelorprüfung 5
- § 14 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 15 Zeugnis und Urkunde..... 5

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung 6
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten 6
- § 18 Inkrafttreten 6

Anlagen 7

- Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“
- Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“
- Anlage 3: Regelungen für den Bereich Wahlfach für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“
- Anlage 4: Regelung für das Modul Schulpraktische Studien für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“
- Anlage 5: Regelung für das Modul Betriebspraktische Studien für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln. Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 - Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 - Studium, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der akademische Grad wird über studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie einer Abschlussarbeit erworben.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit sind in Anlage 1 und 2 geregelt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind.
- (3) Im Rahmen des Studiums sind Schulpraktische Studien und ein betriebliches Praktikum (Betriebspraktische Studien) abzuleisten. Des Weiteren ist die Mitwirkung als Versuchsperson oder als Versuchsleiter bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach Wirtschaftspädagogik im Umfang von mindestens 5 Stunden nachzuweisen.
- (4) Auf Antrag sind die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.

- (5) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Kandidat verantwortlich.
- (6) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Instruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung einer Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.

§ 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) An der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an, die von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt werden. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses besitzen Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Wintersemester. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer oder die Studienbüros zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten. Der Bericht soll in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Bachelorprüfung Studienbüros eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leisten. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
 2. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
 3. Entgegennahme der Prüfungsanmeldung/ bzw. Pflichtanmeldung der Kandidaten;
 4. Führung der Prüfungsakten;
 5. Organisation der Prüfungen;
 6. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse;
 7. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen sowie ihre Aushändigung.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 - Prüfer und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 vom Rektor übertragen werden. Die Ausgabe der Themen von Bachelor Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können alle Prüfungsbefugte nach Satz 1 vornehmen.
- (3) Die Prüfungen können
 1. schriftliche Prüfungsleistungen,
 2. mündliche Prüfungsleistungen und
 3. praktische Prüfungsleistungen umfassen.

Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf dessen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten o.ä. und der Bachelor Abschlussarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung Ihrer Bachelor Hausarbeiten oder der Bachelor Abschlussarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

- (4) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie im Voraus bekannt.
- (5) Über jede Prüfung ist von den Prüfern beziehungsweise Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren von Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten „1,0“, „2,0“, „3,0“, „4,0“, „5,0“ zu vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um „0,3“ gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Bei der Bildung der Modul- und der Bereichsnoten sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Prüfungsleistungen des Moduls am nächsten kommt.
- (4) Die Modulnote und die Bereichsnote errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Prüfungsleistungen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten und der Bachelor Abschlussarbeit laut Anlage 1. Die Gesamt- und Bereichsnote lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden.

A	für die besten 10 %
B	für die nächsten 25 %
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25 %
E	für die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „5,0“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung der Klausur.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist eine schriftliche Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Mündliche und praktische Prüfungen werden alsbald neu terminiert.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit „5,0“ bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als nichtbestanden und wird mit „5,0“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung „5,0“ kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird.

§ 8 - Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und die Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim im Wesentlichen entsprechen. Es können maximal 60 ECTS-Punkte von Teilen der Bachelorprüfung anerkannt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist nach Ablauf des 60. Monats nach ihrer Ablegung ausgeschlossen, wenn der entsprechende Studiengang nicht vollständig abgeschlossen ist.
- (5) Anrechnungen sind nur möglich
 - a) bei einem Studiengangs- bzw. Studienortwechsel oder
 - b) aus einem ohne Anrechnungen abgeschlossenen Studium.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei Vergleichbarkeit der Notensysteme nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote findet nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis und im Transcript of Records als solche gekennzeichnet.
- (7) Mit „5,0“ bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen oder äquivalenten Inhalten an einer deutschen Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Fehlversuch angerechnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfristen

- (1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden hinsichtlich seiner Eignung für den gewählten Studiengang und seines

Kenntnisstands in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.

- (2) Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 42 ECTS-Punkte gemäß § 11 zu erbringen sind. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht erbracht, hat eine verpflichtende Studienberatung durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen. Werden die erforderlichen ECTS-Punkte auch nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsausschuss kann aufgrund der vom Studierenden dargelegten Gründe über eine evtl. Fristverlängerung entscheiden.
- (3) Die Bachelorprüfung umfasst eine Studienzeit von sechs Semestern. Ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer mindestens für das Semester, an dessen Ende er sich der Prüfung unterziehen will, an der Universität Mannheim im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ immatrikuliert ist. Die in der Anlage 2 aufgeführten Prüfungen und die Bachelor Abschlussarbeit sind in den dort festgelegten Semestern zu erbringen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. der Prüfungsanspruch verloren ist und/oder der Kandidat mindestens eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden und/oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Kandidaten sind verpflichtet die Bachelorprüfungen gemäß Semesterübersicht (Anlage 2) anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin erfolgen. Kandidaten, die sich weder zum ersten, noch zum zweiten Prüfungstermin angemeldet haben, werden durch das Studienbüro zum ersten Prüfungstermin angemeldet; dies gilt nicht für die Bachelor Abschlussarbeit und die Module und Bereiche mit Wahlmöglichkeiten.

§ 11 - Art, Umfang und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in folgenden Bereichen:
 1. „Wirtschaftspädagogik“ (30 ECTS)
 2. „Betriebswirtschaftslehre“ (51 ECTS)
 3. „Volkswirtschaftslehre und Statistik“ (24 ECTS)
 4. „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ (20 ECTS)
 5. „Wahlfach“ (mind. 20 ECTS)
 6. „Bildungswissenschaften“ (5 ECTS)
 7. „Praktische Studien“ (14 ECTS)
 8. „Allgemeine Studien“ (4 ECTS)
 9. Bachelor Abschlussarbeit (12 ECTS)
- (2) Die Prüfungsmodalitäten in dem Bereich „Wahlfach“ sind in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ausgeführt.
- (3) Die Gesamtdauer der jeweiligen schriftlichen Prüfung regelt der Modulkatalog Wirtschaftspädagogik. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) In den Bereichen „Praktische Studien“ und „Allgemeine Studien“ werden die Prüfungen jeweils mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet.
- (5) Prüfungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

§ 12 - Bachelor Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur aus der Wirtschaftspädagogik oder der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden.
- (3) Die Zuteilung der Kandidaten an die Prüfer erfolgt nach Maßgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Bachelor Abschlussarbeit in Betriebswirtschaftslehre geschrieben, so gelten die entsprechenden Regelungen. Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt über den betreuenden Fachvertreter. Dieser meldet das vergebene Thema der Arbeit und deren Bearbeitungszeitraum dem Studienbüro.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzuliefern, der die fristgerechte Abgabe dem Studienbüro meldet.

- (6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

Wenn diese Erklärung nicht erteilt wird, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden.

- (7) Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelor Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden und wird mit „5,0“ bewertet.

§ 13 - Wiederholung der Bachelorprüfung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt höchstens drei Prüfungsleistungen zulässig, sofern diese Prüfungen nicht Teil der Orientierungsprüfung sind. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind können gemäß § 34 Abs. 3 LHG nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „5,0“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit muss durch den betreuenden Fachvertreter des ersten Versuchs innerhalb eines Monats nach Feststellung des Fehlversuches ein neues Thema vergeben werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein neues Thema für die Abschlussarbeit zuweisen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14 - Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „4,0“ oder „bestanden“ bewertet sind.

- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die letztmögliche Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren jeweilige Bewertung enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist.

§ 15- Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 - sämtliche Bereiche mit ihren Bereichsnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - das Thema der Bachelor Abschlussarbeit sowie den Namen des Prüfers,
 - die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 - die relative Note gemäß § 6 Abs. 6.
 Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung ausweist. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten beziehungsweise Bewertungen aufgeführt sind.
- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnis-

ses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend abändern und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde oder Abänderungsbedarf besteht.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Über die Aberkennung des akademischen Grades entscheidet die Universität Mannheim.

§ 17 - Einsicht in die Prüfungsakten

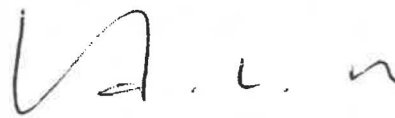
- (1) Nach Abschluss jeder Prüfung sowie der Bachelor Abschlussarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das jeweilige Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüros) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 - Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftspädagogik" vom 26. April 2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung außer Kraft. Sie findet für Studierende, die vor dem 01.08.2011 bereits in diesem Studiengang an der Universität Mannheim immatrikuliert waren noch bis zum HWS 2014/15 (31.01.2015) Anwendung.

Ausgefertigt und genehmigt:

Mannheim, den 20. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



Anlage 1 Bereichs- und Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (mind. 180 ECTS)

	ECTS	Angebotsturnus	Zu erbringende Prüfungsleistungen
B1 Bereich „Wirtschaftspädagogik“	30		
Modul 1: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4		Klausur 90 min.
1.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4	HWS	Klausur 90 min.
Modul 2: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung	8		Schriftliche Prüfung insges. 120 min.
2.1 Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung I	4	HWS	Schriftliche Prüfung
2.2 Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung II	4	FSS	Schriftliche Prüfung
Modul 3: Bildungsmanagement	12		Schriftliche Prüfung insges. 120 min.
3.1 Bildungsmanagement I: Berufsausbildung	4	HWS	Schriftliche Prüfung
3.2 Bildungsmanagement II: Weiterbildung	4	FSS	Schriftliche Prüfung
3.3 Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen	4	HWS	Schriftliche Prüfung
Modul 4: Methodische Grundlagen	6		Schriftliche Prüfung (Klausur 90 min (50%) und Hausarbeit (50%))
4.1 Lern- und Arbeitsstrategien	2	FSS	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit
4.2 Verarbeitung von Forschungsdaten	4	HWS	Schriftliche Prüfung/Hausarbeit
B2 Bereich „Betriebswirtschaftslehre“	51		
Modul: Grundlagen der Finanzmathematik	3	HWS	Klausur 45 min.
Modul: Quantitative Methoden	3	HWS	Klausur 45 min.
Modul: Grundlagen des externen Rechnungswesens	6	FSS	Klausur 90 min.
Modul: Internes Rechnungswesen	6	FSS	Klausur 90 min.
Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen oder Modul: Foundations of Information Systems	6	HWS oder FSS	Klausur 90 min.
Modul: Finanzwirtschaft	6	HWS	Klausur 90 min.
Modul: Marketing	6	HWS	Klausur 90 min.
Modul: Produktion	6	HWS	Klausur 90 min.
Modul: Management	6	FSS	Klausur 90 min.
Modul: Unternehmensethik	3	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
B3 Bereich „Volkswirtschaftslehre und Statistik“	24		
Modul: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8	HWS	Klausur 120 min.
Modul: Mikroökonomik A oder Makroökonomik A	8	FSS	Klausur 120 min.
Modul: Grundlagen der Statistik	8	FSS	Klausur 180 min.
B4 Bereich „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“	20		
Modul: Juristisches Denken	4	FSS	Klausur 90 min.
Modul: Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6	HWS	Klausur 90 min.
Modul: Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10	FSS	Klausur 180 min.
B5 Bereich „Wahlfach“	mind. 20	HWS/ FSS	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten
B6 Bereich „Bildungswissenschaften“	5		
Modul: Bildungswissenschaften	5		
6.1 Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u>	5	HWS	Klausur 90 min.
6.2 Einführung in die Erziehungswissenschaft			
B7 Bereich „Praktische Studien“	14		
Modul: Betriebspraktische Studien	7		
5.1 Betriebspraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)		FSS	Schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
5.2 Betriebspraktische Studien (Betriebspraktischer Teil)			
Modul: Schulpraktische Studien I	7		
6.1 Schulpraktische Studien (Akademischer Teil) (Seminar)		HWS	Schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
6.2 Schulpraktische Studien (Schulpraktischer Teil)			
B8 Bereich „Allgemeine Studien“	4		
Modul: Kommunikation	4		
8.1 Präsentation und Rhetorik	2	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
8.2 Fremdsprachenkompetenz	2	HWS	schriftl. und/oder mündl. Prüfung
B9 Bachelor Abschlussarbeit	12	FSS	
Insgesamt	mind. 180		

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ Studienplanempfehlung

1. Semester (HWS)		31 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (Grundlagen der Wirtschaftspädagogik)	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Marketing	6
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Grundlagen der Finanzmathematik	3
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Quantitative Methoden	3
B 3	„Volkswirtschaftslehre und Statistik“ Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
B 6	„Bildungswissenschaften“ Modul: Bildungswissenschaften (Einführung in die pädagogische Psychologie <u>oder</u> Einführung in die Erziehungswissenschaft)	5
B 8	„Allgemeine Studien“ Modul: Kommunikation (Präsentation und Rhetorik)	2

2. Semester (FSS)		26/32 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Methodische Grundlagen (Lern- und Arbeitsstrategien)	2
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Externes Rechnungswesen	6
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Management	6
B 3	„Volkswirtschaftslehre und Statistik“ Modul: Grundlagen der Statistik	8
B 4	„Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ Modul: Juristisches Denken	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Foundations of Information Systems <u>oder</u> Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen (3. Semester)	6

3. Semester (HWS)		28/34 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Bildungsmanagement (Bildungsmanagement I: Berufsausbildung)	4
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (I))	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Produktion	6
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul Finanzwirtschaft	6
B 4	„Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ Modul: Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
B 8	„Allgemeine Studien“ Modul: Kommunikation (Fremdsprachenkompetenz)	2
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen <u>oder</u> Foundations of Information Systems (2. Semester)	6

4. Semester (FSS)		33 ECTS
B 7	„Praktische Studien“ Modul: Betriebspraktische Studien (Akademischer und praktischer Teil)	7
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (Wirtschaftsberufliche Kompetenzentwicklung (II))	4
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Bildungsmanagement (Bildungsmanagement II: Weiterbildung)	4
B 3	„Volkswirtschaftslehre und Statistik“ Modul: Mikroökonomik A <u>oder</u> Makroökonomik A	8
B 4	„Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“ Modul: Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

5. Semester (HWS)		28 ECTS
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Methodische Grundlagen (Verarbeitung von Forschungsdaten)	4
B 7	„Praktische Studien“ Modul: Schulpraktische Studien (Akademischer und praktischer Teil)	7
B 1	„Wirtschaftspädagogik“ Modul: Bildungsmanagement (Bildungsmanagement III: Lernkultur in Organisationen)	4
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Unternehmensethik	3
B 5	Wahlfach	10

6. Semester (FSS)		28 ECTS
B 2	„Betriebswirtschaftslehre“ Modul: Internes Rechnungswesen	6
B 5	Wahlfach	10
B 8	Bachelor Abschlussarbeit	12

Anlage 3: Regelung für den Bereich Wahlfach für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 20 ECTS abzulegen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten.. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten . Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog geregelt.

Für das Wahlfach stehen folgende Fächer zur Verfügung.

Wahlfach	ECTS	Zugangsvoraussetzungen
1. Biologie	20	<p>(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis spätestens 15. Juni eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zu richten. Das Antragsschreiben muss folgende Angaben bzw. Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name - Adresse - Telefonnummer - E-Mail-Adresse - Matr.-Nr. - Fachsemester - Kopie des Reifezeugnisses - Formular „Alternativer Wahlfachwunsch bei einem Wahlfach mit Zulassungsbeschränkung“ <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze. Die Anträge auf Zulassung werden nach folgenden Kriterien in eine Rangreihe gebracht:</p> <p>(a) Biologie in der gymnasialen Oberstufe bis zur Abschlussklasse -ohne Abiturprüfung- (1 Punkt) oder Abiturprüfung in Biologie (2 Punkte)</p> <p>(b) Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aller Kurse und ggf. der Abiturprüfung in Biologie in der gymnasialen Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,4 bis 5,0 bzw. unter 10 Punkte (0 Punkte) - 2,3 bis 1,7 bzw. 10 bis 12 Punkte (1 Punkt) - 1,6 bis 1,0 bzw. über 12 Punkte (2 Punkte) <p>(c) Planmäßiger Studienfortschritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 oder weniger ECTS-Punkte (0 Punkte) - 81 bis 85 ECTS-Punkte (1 Punkt) - 86 oder mehr ECTS-Punkte (2 Punkte) <p>(d) Auswahlgespräch zur Studienmotivation in Bezug auf das Fach „Biologie“ (bis zu 2 Punkte) Das Auswahlgespräch wird innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Prüfungszeit des Frühjahr-/Sommersemesters durchgeführt. Erreichen mehrere Personen den gleichen Rangplatz, entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Antragstellenden werden bis spätestens 15. Juli über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Im Falle der Zulassung ist dem Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ bis spätestens 31. Juli schriftlich die Annahme des Studienplatzes zu bestätigen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung zum Wahlfach wird danach vom Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ veranlasst.</p>

26

2. Chemie	20	<p>(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis spätestens 15. Juni eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zu richten. Das Antragsschreiben muss folgende Angaben bzw. Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name - Adresse - Telefonnummer - E-Mail-Adresse - Matr.-Nr. - Fachsemester - Kopie des Reifezeugnisses - Formular „Alternativer Wahlfachwunsch bei einem Wahlfach mit Zulassungsbeschränkung“ <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze. Die Anträge auf Zulassung werden nach folgenden Kriterien in eine Rangreihe gebracht:</p> <p>(a) Chemie in der gymnasialen Oberstufe bis zur Abschlussklasse -ohne Abiturprüfung- (1 Punkt) oder Abiturprüfung in Chemie (2 Punkte)</p> <p>(b) Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aller Kurse und ggf. der Abiturprüfung in Chemie in der gymnasialen Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,4 bis 5,0 bzw. unter 10 Punkte (0 Punkte) - 2,3 bis 1,7 bzw. 10 bis 12 Punkte (1 Punkt) - 1,6 bis 1,0 bzw. über 12 Punkte (2 Punkte) <p>(c) Planmäßiger Studienfortschritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 oder weniger ECTS-Punkte (0 Punkte) - 81 bis 85 ECTS-Punkte (1 Punkt) - 86 oder mehr ECTS-Punkte (2 Punkte) <p>(d) Auswahlgespräch zur Studienmotivation in Bezug auf das Fach „Chemie“ (bis zu 2 Punkte) Das Auswahlgespräch wird innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Prüfungszeit des Frühjahr-/Sommersemesters durchgeführt. Erreichen mehrere Personen den gleichen Rangplatz, entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Antragstellenden werden bis spätestens 15. Juli über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Im Falle der Zulassung ist dem Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ bis spätestens 31. Juli schriftlich die Annahme des Studienplatzes zu bestätigen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung zum Wahlfach wird danach vom Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ veranlasst.</p>
3. Deutsch	20	
4. Englisch	20	
5. Evangelische Theologie	20	
6. Französisch	20	<p>Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch</p>

27

		eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => 'Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausur sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen. Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.	
7.	Geographie	20	
8.	Geschichte	20	
9.	Italienisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausur sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen. Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.
10.	Katholische Theologie	20	
11.	Mathematik	20	
12.	Physik	20	<p>(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis spätestens 15. Juni eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zu richten. Das Antragsschreiben muss folgende Angaben bzw. Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name - Adresse - Telefonnummer - E-Mail-Adresse - Matr.-Nr. - Fachsemester - Kopie des Reifezeugnisses - Formular „Alternativer Wahlfachwunsch bei einem Wahlfach mit Zulassungsbeschränkung“ <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze. Die Anträge auf Zulassung werden nach folgenden Kriterien in eine Rangreihe gebracht:</p> <p>(a) Physik in der gymnasialen Oberstufe bis zur Abschlussklasse -ohne Abiturprüfung- (1 Punkt) oder Abiturprüfung in Physik (2 Punkte)</p> <p>(b) Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aller Kurse und ggf. der Abiturprüfung in Physik in der gymnasialen Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,4 bis 5,0 bzw. unter 10 Punkte (0 Punkte) - 2,3 bis 1,7 bzw. 10 bis 12 Punkte (1 Punkt) - 1,6 bis 1,0 bzw. über 12 Punkte (2 Punkte) <p>(c) Planmäßiger Studienfortschritt</p>

28

		<ul style="list-style-type: none"> - 80 oder weniger ECTS-Punkte (0 Punkte) - 81 bis 85 ECTS-Punkte (1 Punkt) - 86 oder mehr ECTS-Punkte (2 Punkte) <p>(d) Auswahlgespräch zur Studiermotivation in Bezug auf das Fach „Physik“ (bis zu 2 Punkte) Das Auswahlgespräch wird innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Prüfungszeit des Frühjahr-/Sommersemesters durchgeführt. Erreichen mehrere Personen den gleichen Rangplatz, entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Antragstellenden werden bis spätestens 15. Juli über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Im Falle der Zulassung ist dem Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ bis spätestens 31. Juli schriftlich die Annahme des Studienplatzes zu bestätigen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung zum Wahlfach wird danach vom Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ veranlasst.</p>
13. Politikwissenschaft	24	<p>(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis spätestens 15. Juni eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zu richten. Das Antragsschreiben muss folgende Angaben bzw. Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name - Adresse - Telefonnummer - E-Mail-Adresse - Matr.-Nr. - Fachsemester - Kopie des Reifezeugnisses - Formular „Alternativer Wahlfachwunsch bei einem Wahlfach mit Zulassungsbeschränkung“ <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze. Bei mehr Bewerbern als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Die Studierenden, die keinen Wunschplatz erhalten haben, werden Ihrer nächsten Präferenz zugeordnet.</p>
14. Spanisch	20	<p>Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausur sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen. Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.</p>

29

15. Sport	20	<p>(1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis spätestens 10. Juli eines Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ zu richten. Das Antragsschreiben muss folgende Angaben bzw. Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name - Adresse - Telefonnummer - E-Mail-Adresse - Matr.-Nr. - Fachsemester - Kopie des Reifezeugnisses - Bescheinigung über das Bestehen der praktischen Sporteingangsprüfung zum Studium des Faches „Sportwissenschaft“ an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg - Formular „Alternativer Wahlfachwunsch bei einem Wahlfach mit Zulassungsbeschränkung“ <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes trifft der Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ nach Maßgabe der seitens der zuständigen Fakultät im jeweiligen Studienjahr zur Verfügung gestellten Plätze. Die Anträge auf Zulassung werden nach folgenden Kriterien in eine Rangreihe gebracht:</p> <p>(a) Abiturprüfung in Sport (2 Punkte)</p> <p>(b) Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aller Kurse und ggf. der Abiturprüfung in Sport in der gymnasialen Oberstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,4 bis 5,0 bzw. unter 10 Punkte (0 Punkte) - 2,3 bis 1,7 bzw. 10 bis 12 Punkte (1 Punkt) - 1,6 bis 1,0 bzw. über 12 Punkte (2 Punkte) <p>(c) Planmäßiger Studienfortschritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 oder weniger ECTS-Punkte (0 Punkte) - 81 bis 85 ECTS-Punkte (1 Punkt) - 86 oder mehr ECTS-Punkte (2 Punkte) <p>Erreichen mehrere Personen den gleichen Rangplatz, entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Antragstellenden werden bis spätestens 15. Juli über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Im Falle der Zulassung ist dem Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ bis spätestens 31. Juli schriftlich die Annahme des Studienplatzes zu bestätigen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung zum Wahlfach wird danach vom Prüfungsausschuss „Wirtschaftspädagogik“ veranlasst.</p>
16. Wirtschaftsinformatik	20	

30

Anlage 4: Regelung für das Modul „Schulpraktische Studien“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Schulpraktischen Studien (Berufsorientierendes Praktikum) umfassen Lehrveranstaltungen an der Universität und ein zweiwöchiges Praktikum an einer beruflichen Schule der Fachrichtung Wirtschaft.
- (2) Der Aufenthalt an der beruflichen Schule findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und dem 6. Semester statt.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums an der beruflichen Schule ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird im Rahmen der universitären Lehrveranstaltung in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

Anlage 5: Regelung für das Modul „Betriebspraktische Studien“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Betriebspraktischen Studien umfassen ein achtwöchiges betriebliches Praktikum in kaufmännischen Aufgabenbereichen.
- (2) Das betriebliche Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und dem 5. Semester absolviert.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des betrieblichen Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird an der Universität von Vertretern des Fachs Wirtschaftspädagogik in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der
Universität Mannheim**

vom **20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 33 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Zustimmung des Rektors ist erfolgt am **20. Juni 2011**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln. Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim sowie der Ecole Supérieure des Sciences Economiques et Commerciales (Groupe ESSEC), Cergy-Pontoise, Frankreich (im Folgenden: ESSEC Business School).

§ 2 Prüfungszweck, Akademischer Grad

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim bietet Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen die Möglichkeit, ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen und in einem internationalen Kontext auszubauen. Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

(2) Nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsanforderungen verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 3 Prüfungsprogramm

(1) Das Masterprüfungsprogramm wird von der Universität Mannheim und der ESSEC Business School gemeinsam verantwortet. Das Prüfungsprogramm kann als Wochenend-Format angeboten werden.

(2) Das Prüfungsprogramm beginnt in der Regel im Oktober und erstreckt sich über eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Wochenend-Format beginnt in der Regel im April.

(3) Die Prüfungen werden in englischer Sprache und grundsätzlich studienbegleitend in den jeweiligen Prüfungsabschnitten erbracht. Das Prüfungsprogramm wird gemäß den beiden Anlagen durchgeführt.

§ 4 Academic Director, Programmorganisation

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt einen Academic Director aus denjenigen Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Academic Director ist für alle prüfungsrelevanten Themen des Prüfungsprogramms zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

(2) Die Mannheim Business School gGmbH führt für die Universität Mannheim das Prüfungsprogramm durch. Die Mannheim Business School gGmbH hat eine Programmorganisation eingerichtet, die dem Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Hilfe leistet. Der Programmorganisation obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation der Prüfungen;
2. Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen in Abstimmung mit den Prüfern;
3. Organisation von Wiederholungsprüfungen;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, insbesondere auch Benachrichtigung der Kandidaten über das Ergebnis des Entrepreneurial Projects;
6. Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen sowie ihre Aushändigung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim errichtet einen Prüfungsausschuss, der aus der Gesamtheit der Academic Directors aller Externenprüfungsprogramme der Universität Mannheim besteht. Der Fakultätsrat bestellt diese durch Beschluss zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses dessen Geschäfte fort. Sätze 2 bis 5 gelten für die jeweiligen Stellvertreter entsprechend.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt der Academic Director des betreffenden Prüfungsprogramms. Er nimmt die leitenden Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) Der Prüfungsausschuss bereitet im Einvernehmen mit der Partnerinstitution die Zulassungen gemäß § 7 vor und ist für die Bestellung der Prüfer und Beisitzer sowie die Organisation der Prüfungen zuständig. Er trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Externenprüfung. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Bestellung der Prüfer an den Academic Director des betreffenden Prüfungsprogramms übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seinem Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Rektor.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, Privatdozenten und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen der Rektor die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Hochschullehrer ausländischer Universitäten gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung bezieht, eine Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung beziehungsweise staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 7 Zulassungen

(1) Zum Prüfungsprogramm und zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a) ein qualifizierter Abschluss eines ersten, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Ergebnis,
- b) eine qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel mindestens fünf Jahren; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss; wenn durch das erste Hochschulstudium oder die Berufstätigkeit keine hinreichenden quantitativen/analytischen Fähigkeiten nachgewiesen werden können, kann das Ablegen eines GMAT Tests verlangt werden (Mindestpunktzahl 550, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss),
- c) die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL Test, nicht älter als zwei Jahre (Mindestpunktzahl 100 internet-based TOEFL, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss) oder ein vergleichbares Testverfahren und
- d) eine hinreichende Vorbereitung auf die Masterprüfung nach den in dieser Prüfungsordnung gestellten Anforderungen.

Weiterhin müssen alle Kandidaten ein erfolgreiches Bewerbungsgespräch führen, aus dem insbesondere die Begründung der Motivation für die Programmteilnahme, die Darstellung der Berufs-, Führungs- und internationalen Erfahrung und der zeitlichen Ressourcen, erkennbar hervorgehen soll.

(2) Zur Externenprüfung kann nicht zugelassen werden, wer

- a) an einer inländischen Universität oder Hochschule als Studierender eingeschrieben ist oder
- b) in der Fachrichtung, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, oder einer im Wesentlichen gleichen Fachrichtung eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden und/oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Dem Antrag auf Zulassung ist eine entsprechende Erklärung des Bewerbers beizufügen.

(3) Über die Zulassung zu der Externenprüfung an der Universität Mannheim entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Zulassung zur Prüfung an der ESSEC Business School richtet sich nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der ESSEC Business School.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungen an der Universität Mannheim werden durch diese nach dem Prüfungsangebot gemäß der jeweiligen Anlage abgenommen. Durch die Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte der in den Prüfungen behandelten Gebiete beherrscht.

(2) Prüfungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, finden nach den Vorgaben der jeweiligen Institutionen statt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Prüfungen nach Inhalt, Art und Umfang im Hinblick auf die Anforderungen dieser Prüfungsordnung als gleichwertig anzusehen sind.

(3) Es stehen folgende Prüfungsarten zur Verfügung, aus denen mindestens eine zur Leistungsbeurteilung der Prüfungsteilnehmer heranzuziehen ist:

- Individual Test (Einzel-Klausur)
- Individual Assignment (Einzel-Fallstudie)
- Group Assignment (Gruppen-Fallstudie)

Gruppen-Fallstudien müssen eine individuelle Benotung gewährleisten.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm auf begründeten Antrag zu gestatten, gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Entrepreneurial Project

(1) Das Entrepreneurial Project setzt sich aus der Projektphase, den dazugehörigen regelmäßigen Projektberichten sowie der Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit zusammen.

(2) Im Entrepreneurial Project sollen die Kandidaten die praktische Umsetzung des erlernten Wissens nachweisen. Das Projekt muss mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.

(3) Das Entrepreneurial Project umfasst in der Regel einen Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten und erfolgt in Gruppenarbeit. Die Gruppenmitglieder versichern jeder schriftlich, dass sie alle gleichermaßen an der Projektarbeit beteiligt waren. Jeder Gruppe wird ein Betreuer, der prüfungsbefugt gemäß § 6 Abs. 2 ist, durch den Prüfungsausschuss zugeordnet.

(4) Die Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit erfolgt jeweils zum Ende der Projektphase in englischer Sprache.

(5) Die jeweilige Prüfungsleistung der einzelnen Gruppenmitglieder im Rahmen der Entrepreneurial Project wird gemäß § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bewertet. Das Entrepreneurial Project kann nicht wiederholt werden.

(6) Im ärztlich attestierten Krankheitsfall, der die Teilnahme an dem Entrepreneurial Project unmöglich macht, muss das Entrepreneurial Project im Folgejahr mit einer neuen Gruppe begonnen werden.

(7) Bewertet wird das Entrepreneurial Project von einer Prüfungskommission. Vorsitz hat der Professor, der die Gesamtbetreuung der Entrepreneurial Projects übernimmt. Dieser bestellt drei weitere Mitglieder: Den akademischen Direktor, einen Firmenvertreter und einen Alumnus.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung aller Leistungen im Modular Format erfolgt nach folgender Tabelle:

Noten	Beschreibung
20-17	Ausgezeichnet
16,5-14	Sehr gut
13,5-13	Gut
12,5-11	Befriedigend
10,5-10	Ausreichend
9,5-0	Durchgefallen

(2) Die Bewertung aller Leistungen im Wochenend-Format erfolgt nach folgender Tabelle:

Noten	Beschreibung
1,0 – 1,3	Sehr gut
1,7 – 2,3	Gut
2,7 – 3,3	Befriedigend
3,7 - 4,0	Ausreichend
5,0	Durchgefallen

(3) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „Ausreichend“ bewertet wurden, sind bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wird eine Prüfung mit „Durchgefallen“ bewertet, kann diese Prüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfungsleistung statt.

(5) In besonderen Fällen kann eine zweite Wiederholung eingeräumt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden und kann damit die erforderliche Zahl der Prüfungen nicht erreicht werden, so erlischt der Prüfungsanspruch zu der Externenprüfung.

(7) Im Einzelfall können Leistungen auch mit „Bestanden/Nicht Bestanden“ (pass/fail) bewertet werden.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines wichtigen Grundes an, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Unternimmt es der Kandidat oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungsleistungen mit „Durchgefallen“ bewertet oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(4) Versucht der Kandidat, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung mit „Durchgefallen“/„Nicht Bestanden“ bewertet. Die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin im Rahmen des Prüfungsprogramms erbracht werden. Dies gilt nicht für die an der ESSEC Business School erbrachten Leistungen, soweit es in der anzuwendenden Prüfungsordnung der ESSEC Business School eine vergleichbare Regelung gibt.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Studierende in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt.

(6) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Kandidaten entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten.

§ 12 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene(n) Note(n) abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären und die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für „Durchgefallen“ erklären. Gleiches gilt für die jeweilige Prüfung und die Masterprüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „Durchgefallen“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Prüfungsprogramms nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(2) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Partnerhochschule im Rahmen einer Residency erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 14 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den an der Universität Mannheim bestandenen Prüfungen
- b) den an weiteren Institutionen bestandenen Prüfungen und
- c) dem erfolgreich absolvierten Entrepreneurial Project.

§ 15 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den nach den ECTS-Punkten gewichteten Ergebnissen aller Leistungsnachweise. Leistungen, die mit „Bestanden/Nicht bestanden“ (pass/fail) bewertet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 16 Verleihung des Grades, Masterurkunde

- (1) Hat der Kandidat die erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird der Titel „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Die Universität Mannheim verleiht eine Urkunde eines „Master of Business Administration“. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung vom 05. Dezember 2007 in ihrer aktuellsten Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt für Teilnehmer, die das Wochenend-Format vor April 2011 begonnen haben, bis zum 05. November 2011 fort.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

20. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Anlage 1: Curriculum Executive MBA

Die Kursverteilung im modularen Format gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Field 1		Days	ECTS
1	Organizational Behavior	2,5	3
2	Financial Accounting	2,5	3
3	Economic Analysis for Business	2	2
4	Decision Analysis	2	2
Field 2		Days	ECTS
5	Corporate Finance	2,5	3
6	Human Resource Management	2	2
7	Marketing Management	2,5	3
8	Fundamentals of Leadership	2	1
9	Performance Management	2,5	3
Field 3		Days	ECTS
10	Residency #1: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	5	5
11	Residency #2: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	5	5
12	Residency #3: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	10	8
13	Financial Policy	2,5	3
14	Supply Chain Management	2	2
15	Corporate Strategy	2,5	3
16	Global Investment	2	2
Field 4		Days	ECTS
17	Negotiation	2	2
18	Innovation	2	2
19	e-Business/IT	2,5	3
20	Strategic Leadership/Change	2	2
21	Business Ethics	2	2
22	Entrepreneurial Project		15
Summe			76

In der Regel wechselt der Ort des Programmstarts, d. h. in einem Jahr beginnt das Programm an der Mannheim Business School, im nächsten Jahr dann an der ESSEC Business School. Die darauffolgenden Module finden dann in der Regel entsprechend abwechselnd an der Mannheim Business School und der ESSEC Business School statt.

Das Programm startet in der Regel mit einem 1,5 tägigen Teambuilding-Seminar, das zum besseren Kennenlernen der Kandidaten untereinander dient.

Vor Kursbeginn werden den Kandidaten die jeweiligen Kursunterlagen zur Verfügung gestellt. Im Kurs-Syllabus sind die Informationen über alle im Kurs zu erbringenden Prüfungsleistungen, deren Gewichtung, die Prüfungstermine sowie die Prüfungsart enthalten.

Anlage 2: Curriculum Wochenend-Format

Die Kursverteilung im Wochenendformat gestaltet sich in der Regel wie folgt:

Field 1		Tage	ECTS
1	Organizational Behavior	3	3
2	Financial Accounting	3	3
3	Economic Analysis for Business	3	3
4	Decision Analysis	2	2
Field 2		Tage	ECTS
5	Corporate Finance	3	3
6	Human Resource Management	2	2
7	Marketing Management	3	3
8	Operations	2	2
9	Managerial Accounting	2	2
Field 3		Tage	ECTS
10	Residency #1: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	4	4
11	Residency #2: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	5	5
12	Residency #3: Actual academic content linked with geographical context or specialized field of the partner business school	8	8
13	Supply Chain Management	2	2
14	Corporate Strategy	3	3
15	Management Simulation	2	2
16	Electives	5	5
Field 4		Tage	ECTS
17	Negotiation	2	2
18	e-Business/IT	3	3
19	Strategic Leadership/Change	2	2
20	Business Ethics	2	2
21	Executives & Mass Media/Public speaking	2	1
22	Entrepreneurial Project		15
Summe			77

Das Programm startet in der Regel mit einem 1,5 tägigen Teambuilding-Seminar, das zum besseren Kennenlernen der Kandidaten untereinander dient.

Vor Kursbeginn werden den Kandidaten die jeweiligen Kursunterlagen zur Verfügung gestellt. Im Kurs-Syllabus sind die Informationen über alle im Kurs zu erbringenden Prüfungsleistungen, deren Gewichtung, die Prüfungstermine sowie die Prüfungsart enthalten.

5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik

vom **20. Juni 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **20. Juni 2011**

Artikel 1

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Bachelorprüfung der anbietenden Fakultät oder Abteilung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.“

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 bis 4 hinzugefügt:

„Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung angerechnet. Der Wechsel eines Moduls ist nicht möglich bei Pflichtveranstaltungen gemäß Studienplan.“

2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt:

Mannheim, den **20. Juni 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang am
Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim

vom **21. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2 und 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 1. Juni 2011 die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der Fassung der Änderung vom 5. Juni 2009 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderung zugestimmt am **21. Juni 2011**

Artikel 1

§1

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im ersten Studienjahr sind die 10 Pflichtkurse des Studiengangs Master in Volkswirtschaftslehre der Studienrichtung Economic Research zu absolvieren (vgl. Anlage). Im ersten Semester müssen die vier Kurse des Grundlagenmoduls der Studienrichtung Economic Research belegt und mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser bestanden werden. Die Zulassung zu den Kursen des 2. Semesters erfolgt durch die Prüfungskommission auf Grundlage der Noten und darüber hinaus einer positiven Einschätzung des Kandidaten, die sich die Prüfungskommission nach Konsultation der in dem Grundlagenmodul unterrichtenden Professoren und ggf. einem Gespräch mit dem betroffenen Studierenden bildet. 5 der 6 volkswirtschaftlichen Pflichtkurse der Vertiefungsphase gemäß Anlage müssen mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser bestanden werden. Erfüllt der Studierende die in diesem Absatz genannten Anforderungen nicht, kann er das Promotionsstudium grundsätzlich nicht fortsetzen.“

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Zur Durchschnittsberechnung wird die bessere Note heran gezogen. Ansonsten ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.“

4. Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die neuen Absätze 6 bis 11.

5. In Absatz 6 neuer Zählweise wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im dritten Jahr muss und im vierten Jahr soll jeder Doktorand im CDSE-Seminar jeweils die laufenden Forschungsarbeiten zu seinem Dissertationsprojekt vorstellen.“

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die Gründe anerkannt, so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.“

2. Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

§ 3

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Bei der Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen werden die folgenden Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut;
- 2,0 = gut;
- 3,0 = befriedigend;
- 4,0 = ausreichend;
- 5,0 = nicht ausreichend.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (*pass*/bestanden) oder F (*fail*/nicht ausreichend) bewertet.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.“

§ 4

§ 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zum Ende des 3. Studienjahres wählt der Doktorand mindestens einen weiteren Hochschullehrer als Betreuer der Dissertation.“

2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Betreuer bilden das Dissertationskomitee.“

§ 5

Die Abkürzung „EP“ wird in der gesamten Studienordnung durch „ECTS-Punkte“ ersetzt

§ 6

Die spezifische Anlage wird wie folgt neu gefasst:

Spezifische Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 180 - 186

Für Veranstaltungen des CDSE im Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	135	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics	180	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics	180	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics	180	8
Summe		30

Regelungen für die Vertiefungsphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Kurs-Pflichtbereich		

Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II	135	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II	135	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II	135	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III	135	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III	135	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III	135	5
Summe		30
Kurs-Wahlbereich		
Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden)		40 - 46
Forschungs-Pflichtbereich		
E800 CDSE-Seminar (vom 3. bis 6. Semester)		12
SKL801 English Academic Writing		3
Brückenkurs aus dem Kursangebot von CDSB oder CDSS		5
Teilnahme an zwei Veranstaltungen, die die Ausarbeitung der Dissertation unterstützen		10
Fakultätsseminar		ohne ECTS-Punkte
Summe		30
Forschungsphase:		
Research Modul: Dissertation Proposal (die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)		20
Dissertation Research Modul		30
Gesamtsumme		180 - 186

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Die Bestimmungen des Artikel 1 § 1 finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der verlangten Mindestanzahl an Kursen des CDSE im Kurs-Wahlbereich in der spezifischen Anlage in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Juni 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

vom 21. Juni 2011

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2, 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 21. Juni 2011

Artikel 1

§ 1

In § 1 wird folgender Passus gestrichen:

„auf Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in ihrer jeweiligen Fassung“

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Ziel des Studiums, Promotion

- (1) Die Promotionsstudiengänge am CDSS zielen auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Die Promotion am CDSS erfolgt auf Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doctor of Philosophy (Ph.D.) am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences der Fakultät für Sozialwissenschaften. Auf Antrag kann die Promotion nach der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Sozialwissenschaften abgeschlossen und so der akademische Grad des „Dr. rer. soc.“ erlangt werden. Die Erlangung des Ph.D. ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

§ 3

§ 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 4

§ 4 Abs. 2 wird ohne Absatzbezeichnung zum Inhalt des Paragraphen.

§ 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Dissertation und der Disputation 6 Semester. Der Studiumumfang entspricht 180 ECTS-Punkten.“

§ 6

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 7

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sollen, mit Ausnahme der Nachweise in den CDSS Workshops und Forschungskolloquien, bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein.“

§ 8

§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 9 festgelegten Kernkurse sollen innerhalb der ersten 3 Semester bestanden werden. Nicht-benotete Kernkurse müssen bestanden werden; Kernkurse mit benoteten Leistungsnachweisen müssen mit mindestens der Note 4 (ausreichend) abgeschlossen werden.“

§ 9

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Auswahl- und Prüfungskommission eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens – in der Regel auf Englisch - (*Dissertation Proposal*) vorzulegen.“

§ 10

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck „voraussichtliche Betreuer“ wird durch den Ausdruck „Advisor“ ersetzt.

§ 11

§ 6 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

„Absolventen der M.A.- bzw. M.Sc.-Studiengänge der am CDSS beteiligten Fächer der Universität Mannheim können Wahlveranstaltungen aus dem Bereich Methoden und Wahlveranstaltungen der gewählten Research Area im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten durch vergleichbare Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen M.A.- bzw. M.Sc.-Studiengang anrechnen lassen.“

§ 12

§ 6 Abs. 5 (alt) wird zu Abs. 6 (neu) und dessen Satz 2 wie folgt gefasst:

„Eine Anerkennung von mehr als 30 ECTS-Punkten der zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise ist ausgeschlossen.“

§ 13

§ 6 Abs. 6 (alt) wird zu Abs. 7 (neu)

§ 14

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck „fail“ (F)“ wird durch den Ausdruck „5,0 (nicht bestanden)“ ersetzt.

§ 15

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fail““ wird durch den Ausdruck „5,0“ ersetzt.

§ 16

§ 7 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fail““ wird durch den Ausdruck „5,0“ ersetzt.

§ 17

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) „A (*excellent*=1,0), B (*good*=2,0), C (*satisfactory*=3,0) sowie F (*fail*/nicht bestanden), es können auch die Zwischennoten A-(1,3), B+ (1,7), B- (2,3) und C+ (2,7) vergeben werden. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (*pass*/bestanden) oder F (*fail*/ nicht ausreichend) bewertet.“

wird ersetzt durch

„1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht bestanden). Es können die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden. Nicht benotete Leistungsnachweise werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

- b) Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Benotet werden die Leistungsnachweise für die Kurse Crafting Social Science Research und Causal Inference for Social Scientists, das Dissertation Proposal und die Literature Review. Alle übrigen Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

§ 18

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ersten beiden Semester dienen der Fundierung und Erweiterung jener Grundlagen, die für die von dem Studierenden angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind. Während dieses Zeitraums sind Studienleistungen in Form von Kernkursen (*core courses*) und Wahlkursen (*electives*) sowie weiterer Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. fachspezifische Anlagen). Zu absolvieren sind:

- (a) das Propädeutikum Mathematics for Social Scientists;
- (b) 3 Kernkurse: die Einführungsveranstaltung Current Research Perspectives und die Fortgeschrittenkurse Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference;
- (c) Wahlveranstaltungen der von dem Studierenden gewählten Research Area im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten, Wahlveranstaltungen im Bereich Methoden im Umfang von 18 ECTS-Punkten, Wahlveranstaltungen aus dem Kursprogramm eines der anderen Centers der GESS als Brückenkurs (*bridge course*) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, der Kurs English Academic Writing;
- (d) Nach dem ersten Semester eine Literature Review zum prospektiven Thema der Dissertation, welche durch den Mentor bewertet wird;
- (e) Ein Dissertation Proposal Workshop, der zur Diskussion des Dissertationsvorhabens (*dissertation proposal*) dient;
- (f) das Dissertation Proposal, das nach dem zweiten Semester bei der Geschäftsstelle der CDSS einzureichen ist;
- (g) Anstelle der Wahlveranstaltungen im Bereich Methoden nach (b) können Methodenkurse aus dem M.A.- bzw. M.Sc.-Programm der jeweiligen Research Area gewählt werden (vgl. fachspezifische Anlagen);
- (h) Anstelle von Wahlveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Punkten im Bereich Methoden nach (c) können Kurse aus der jeweiligen Research Area gewählt werden.

§ 19

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ab dem dritten Semester ist in jedem Semester das in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Faches angegebene Forschungskolloquium (*Research Colloquium*) zu belegen.“

§ 20

In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 21

§ 9 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 22

§ 9 Abs. 5 wird zu Abs. 4.

§ 23

§ 9 wird um einen neuen Abs. 5 erweitert:

„Über Ausnahmen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS.“

§ 24

§ 10 wird neu gefasst:

„Jedem Studierenden wird mit Aufnahme in das Programm ein Hochschullehrer als Mentor zugeordnet. Am Ende des ersten Studienjahres wählt der Studierende einen Advisor und bis spätestens zum Ende des zweiten Studienjahres einen Co-Advisor der Dissertation.“

§ 25

§ 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „an einer Partneruniversität“ werden ersetzt durch die Wörter „mit einem Auslandsaufenthalt an einer auswärtigen Universität“.

§ 26

§ 11 Satz 2 wird gestrichen.

§ 27

§ 13 wird aufgehoben.

§ 28

§ 14 wird zu § 13.

Artikel 2

Fachspezifische Anlage (A): Politikwissenschaften

Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

	ECTS-Punkte
[BAS] Module: Basic and Preparatory Courses	4
• Mathematics for Social Scientists	2
• Current Research Perspectives	2
[MET] Module: Methods	30
• Crafting Social Science Research	6
• Theory Building and Causal Inference	6
• Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden der GESS oder dem MA-Studiengang Political Science	18
Multivariate Analyses	6
Advanced Quantitative Methods	6
Logic of the Social Sciences (aus M.A. Soziologie)	6
[POL] Module: Political Science Courses	12
Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot „International Politics“ und „Comparative Politics“ des MA-Studiengangs Political Science oder dem politikwissenschaftlichen Kursangebot des CDSS	12
[RES] Module: Research Skills Module	28
• Dissertation Workshop (3.-6. Semester)	12
• Research Colloquium (3.-6. Semester)	8
• English Academic Writing Course	3
• Bridge Course	5
[DIS] Module: Dissertation Module	106
• Literature Review	6
• Dissertation Proposal Workshop (2. Semester)	2
• Dissertation Proposal	8
• Dissertation and Defense	90

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Politikwissenschaft am CDSS

1	Mathematics for Social Scientists 6	Current Research Perspectives 2				
	Crafting Social Science Research 6	Theory Building and Causal Inference 6	Option 1: Multivariate Analyses 6 Option 2: Elective Methods 6 Option 3: Logic of the Social Sciences 6	Elective Political Science 6		
	Literature Review 6					
2	Elective Political Science 6	Elective Methods 6	Option 1: Advanced Quantitative Methods 6 Option 2: Elective Methods 6	Dissertation Proposal Workshop 2	English Academic Writing 3	Bridge Course 5
	Dissertation Proposal 8					
3	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
4	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
5	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
6	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
	PhD Thesis and Defense 90					

Studienordnung
für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage (B): Psychologie

	ECTS-Punkte
[BAS] Module: Basic and Preparatory Courses	4
• Mathematics for Social Scientists	2
• Current Research Perspectives	2
[MET] Module: Methods	30
• Crafting Social Science Research	6
• Theory Building and Causal Inference	6
• Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden der GESS oder dem MSc-Studiengang Psychologie	18
Multivariate Auswertungsverfahren	4
Evaluationsmethoden	4
Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	4
Logic of the Social Sciences (aus M.A. Soziologie)	6
[PSY] Module: Psychology Courses	12
Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot des MSc-Studiengangs Psychologie oder dem Kursangebot in Psychologie des CDSS	12
[RES] Module: Research Skills Module	28
• Dissertation Workshop (3.-6. Semester)	12
• Research Colloquium (3.-6. Semester)	8
• English Academic Writing Course	3
• Bridge Course	5
[DIS] Module: Dissertation Module	106
• Literature Review	6
• Dissertation Proposal Workshop (2. Semester)	2
• Dissertation Proposal	8
• Dissertation and Defense	90

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Psychologie am CDSS

1	Mathematics for Social Scientists 6	Current Research Perspectives 2				
	Crafting Social Science Research 6	Causal Inference for Social Scientists 6	Option 1: Multiv. Ausw.verfahren 4 Evaluationsmethoden 4 Option 2: Elective Methods 6 Option 3: Logic of the Social Sciences 6	Elective Psychology 6		
	Literature Review 6					
2	Elective Psychology 6	Elective Methods 6	Option 1: Spezielle Verfahren der Datenanalyse 4 Option 2: Elective Methods 6	Dissertation Proposal Workshop 2	English Academic Writing 3	Bridge Course 5
	Dissertation Proposal 8					
3	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
4	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
5	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
6	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	

SS

**Studienordnung
für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral
Sciences (CDSS) der Universität Mannheim**

Fachspezifische Anlage (C): Soziologie

	ECTS-Punkte
[BAS] Module: Basic and Preparatory Courses	4
• Mathematics for Social Scientists	2
• Current Research Perspectives	2
[MET] Module: Methods	30
• Crafting Social Science Research	6
• Theory Building and Causal Inference	6
• Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden der GESS oder dem MA-Studiengang Soziologie	18
Logic of Social Sciences	6
Analysis of Survey Data	6
Longitudinal Data Analysis	6
[SOC] Module: Sociology Courses	12
Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in (A) Familie, Bildung & Arbeitsmarkt (Family, Education & Labor Markets), (B) Migration & Integration (Migration & Integration), (C) Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat (Economy & the Welfare State) und (D) Methoden empirischer Sozialforschung (Methods of Empirical Social Research) des MA-Studiengangs Soziologie oder dem Kursangebot in Soziologie des CDSS	
	12
[RES] Module: Research Skills Module	28
• Dissertation Workshop (3.-6. Semester)	12
• Research Colloquium (3.-6. Semester)	8
• English Academic Writing Course	3
• Bridge Course	5
[DIS] Module: Dissertation Module	106
• Literature Review	6
• Dissertation Proposal Workshop (2. Semester)	2
• Dissertation Proposal	8
• Dissertation and Defense	90

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Soziologie am CDSS

1	Mathematics for Social Scientists 6		Current Research Perspectives 2			
	Crafting Social Science Research 6	Causal Inference for Social Scientists 6	Option 1: Logic of the Social Sciences 6 Option 2: Analysis of Survey Data 6 Option 3: Elective Methods 6	Elective Sociology 6		
	Literature Review 6					
2	Elective Sociology 6	Elective Methods 6	Option 1: Longitudinal Data Analysis 6 Option 2: Elective Methods 6	Dissertation Proposal Workshop 2	English Academic Writing 3	Bridge Course 5
	Dissertation Proposal 8					
3	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
4	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
5	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	
6	Thesis work			CDSS Workshop 6	Research colloquium 2	

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, **21. Juni 2011**




Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Studienordnung

für den strukturierten Promotionsstudiengang am Promotionskolleg *Formations of the Global: Welterfahrungen – Weltentwürfe – Weltöffentlichkeiten* an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom
20. Juni 2011

Aufgrund von §§ 38 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Studienordnung für den strukturierten Promotionsstudiengang am Promotionskolleg *Formations of the Global: Welterfahrungen – Weltentwürfe – Weltöffentlichkeiten* an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Studienordnung zugestimmt am 7. 2011

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln. Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendbarkeit der Promotionsordnung
- § 3 Zweck und Ziel des Promotionsstudiengangs, Akademischer Grad

2. Abschnitt: Zugang zum Promotionsstudium

- § 4 Voraussetzungen für das Promotionsstudium
- § 5 Annahmeverfahren

3. Abschnitt: Promotionsstudium

- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 7 Promotionsfächer
- § 8 Aufbau des Promotionsstudiums

4. Abschnitt: (Schutz-)Fristen

- § 9 Mutterschutz, Elternzeit
- § 10 Flexible Fristen

II. Organisation und Verwaltung

II. Organisation und Verwaltung

1. Abschnitt: Direktorium, Koordinationsstelle, Betreuer und Gutachter

- § 11 Direktorium
- § 12 Koordinationsstelle
- § 13 Betreuer und Gutachter

2. Abschnitt: Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- § 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 15 Ausschluss und Beschränkung

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Aufnahme und Gestaltung für den Promotionsstudiengang am Promotionskolleg *Formations of the Global: Welterfahrungen – Weltentwürfe – Weltöffentlichkeiten* der Universität Mannheim.

§ 2 Anwendbarkeit der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (im Folgenden: Promotionsordnung) findet entsprechende Anwendung, soweit in dieser Studienordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Ergeben sich hieraus lediglich Unterschiede hinsichtlich der Zuständigkeit, gelten diesbezüglich die Vorschriften dieser Studienordnung.

§ 3 Zweck und Ziel des Promotionsstudiengangs, Akademischer Grad

(1) Der Promotionsstudiengang zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der fachspezifischen Forschung sowie auf die Befähigung der Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Ziel ist die ordentliche Promotion an der Universität Mannheim.

(2) Von allen Doktoranden wird die aktive Teilnahme an Kolloquien, Symposien, Kollegseminaren und anderen Veranstaltungen des Promotionskollegs erwartet sowie die Bereitschaft zur Diskussion der Arbeitsergebnisse und zum wissenschaftlichen Dialog. Ferner ist die Mitarbeit bei der Organisation von Symposien und Tagungen erwünscht.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Rahmen dieses Promotionsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ verliehen.

2. Abschnitt: Zugang zum Promotionsstudium

§ 4 Voraussetzungen für das Promotionsstudium

(1) Neben den Allgemeinen Promotionsvoraussetzungen nach § 5 der Promotionsordnung ist zudem der Nachweis akademischer Leistungsfähigkeit erforderlich, der erwarten lässt, dass der Bewerber über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welcher Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens der akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) zwei Empfehlungsschreiben neueren Datums von Hochschullehrern,
- b) ein Exposé des Dissertationsvorhabens, das erkennen lässt, dass der Bewerber die Dissertation in der vorgegebenen Zeit abschließen wird, und das innovative und eigenständige Beiträge zum Forschungsprogramm des Kollegs erwarten lässt, und
- c) in der Regel der Nachweis über ein durch das Promotionskolleg genehmigtes Stipendium beziehungsweise darüber, dass ein solcher Antrag gestellt wurde und dieser erkennen lässt, dass Aussicht auf Genehmigung besteht.

Über Ausnahmen von diesen Erfordernissen entscheidet das Direktorium, welches gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt.

(2) Ist ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt das Direktorium auf Antrag des Bewerbers formal die Annahme als Doktorand fest.

§ 5 Annahmeverfahren

(1) Die Annahme erfolgt nach einem Eignungsfeststellungsverfahren. Hierfür sind eine Bewerbung innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Frist (Ausschlussfrist) bei der Universität Mannheim und die Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch erforderlich, welches auch in Form eines Ferninterviews (per Videokonferenz etc.) erfolgen kann.

(2) Die Bewerbung ist per E-Mail an das Promotionskolleg zu senden. Der E-Mail sind folgende Unterlagen als konsolidiertes Dokument im Portable Document Format (PDF) beizufügen:

- a) Einfache Kopien der Zeugnisse (mindestens: Hochschulzugangsberechtigung; Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses mit Einzelnoten oder Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen),
- b) die Nachweise zur Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 1,
- c) das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf und
- e) ein Exposé des Dissertationsvorhabens (max. 10 Seiten).

Ist die elektronische Form der Bewerbung auf Grund eines vom Bewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag hin persönlich oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die Dokumente, die der Bewerbung beigelegt wurden, im Falle der Annahme im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind.

3. Abschnitt: Promotionsstudium

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der Disputation. Sind die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht, kann im begründeten Ausnahmefall die Abgabe der Dissertation auch nach dem sechsten Semester stattfinden.

(3) Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang beträgt insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Leistungen im Promotionsstudiengang ergibt sich aus Anlage 1. Für die Dissertation werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 7 Promotionsfächer

(1) Das Promotionsstudium sollte im Regelfall eines oder mehrere der folgenden Fächer mit einschließen:

- a) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- b) Geschichte
- c) Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- d) Anglistische Literatur- und Medienwissenschaft
- e) Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
- f) Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
- g) Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft

(2) Über Ausnahmen bezüglich des Promotionsfachs entscheidet das Direktorium auf begründeten Antrag.

§ 8 Aufbau des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus 3 Modulen, in denen Studienleistungen studienbegleitend erbracht werden, der Anfertigung einer Dissertation und der Disputation. Näheres zu den Modulen regelt Anlage 1.

- (2) Während des gesamten Promotionsstudiums ist der Besuch des wöchentlichen Kollegseminars (Modul 1) obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium auf begründeten Antrag des Doktoranden.
- (3) Neben der Teilnahme am wöchentlichen Kollegseminar sind in den ersten beiden Semestern zwei Wahlveranstaltungen (Modul 2) zu absolvieren. Die Entscheidung über die Wahl der Veranstaltungen ist in Abstimmung mit dem Betreuer zu treffen.
- (4) Die Doktoranden haben die Möglichkeit an Kursen zur überfachlichen Qualifizierung (Modul 3) teilzunehmen.
- (5) Jeder Doktorand wird im ersten Semester einem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) zugeordnet. Diesem Betreuer ist zu diesem Zeitpunkt eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung des Exposés des Dissertationsvorhabens vorzulegen.
- (6) Bis zum Ende des 5. Semesters muss der Doktorand einen Zweitgutachter sowie die gewünschten weiteren Mitglieder seiner Promotionskommission wählen.
- (7) Am Ende des zweiten und vierten Semesters ist dem Erst- und Zweitgutachter der Dissertation jeweils ein jährlicher Fortschrittsbericht vorzulegen. In einem Fortschrittskolloquium wird dieser Bericht dem Erst- und Zweitgutachter der Dissertation vorgestellt, die in Form eines Protokolls Stellung nehmen. Sollte der Zweitgutachter noch nicht feststehen oder sollte ein externer Zweitgutachter für das Fortschrittskolloquium nicht verfügbar sein, wählt das Direktorium eines seiner Mitglieder als Vertretung. Basierend auf Bericht und Kolloquium wird über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums entschieden.
- (8) Auslandsaufenthalte sind grundsätzlich möglich. Über eine entsprechende Befreiung von den zu erbringenden Leistungen für das strukturierte Promotionsstudium in diesem Zeitraum entscheidet das Direktorium auf Antrag des Doktoranden.
- (9) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist neben den Voraussetzungen nach § 8 der Promotionsordnung die Bescheinigung des Promotionskollegs über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium erforderlich.

4. Abschnitt: (Schutz-)Fristen

§ 9 Mutterschutz, Elternzeit

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Doktorandin beim Direktorium sind die Schutzzeiten gemäß §§ 3 I, 6 I des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden beim Direktorium sind die Fristen der Elternzeit gemäß § 15 I bis III des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zu berücksichtigen. Dem Direktorium ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Das

Direktorium prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Doktoranden schriftlich mit. Über eine entsprechende Befreiung von den zu erbringenden Leistungen für das strukturierte Promotionsstudium in diesem Zeitraum entscheidet das Direktorium auf Antrag des Doktoranden.

(4) Der Doktorand kann im Falle des Abs. 3 Satz 1 den Übergang zur Promotion nach der Promotionsordnung wählen. Entscheidet er sich dafür, erlischt seine Annahme zum Promotionsstudium.

§ 10 Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag beim Direktorium sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Doktoranden Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Doktoranden, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Doktorand ist dann berechtigt, einzelne Leistungsnachweise auch nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen können nur um bis zu maximal 2 Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studiennachweise nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen können nur um bis zu maximal 2 Semester verlängert werden. Der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Direktorium den Arzt bestimmen, den der Doktorand aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Studienordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal 2 Semester.

II. Organisation und Verwaltung

1. Abschnitt: Direktorium, Koordinationsstelle, Betreuer und Gutachter

§ 11 Direktorium

(1) Das Promotionskolleg bildet für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums ein Direktorium, das aus dem Sprecher des Promotionskollegs, der den Vorsitz übernimmt, dem stellvertretenden Sprecher und den übrigen am

Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium trifft die im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe dieser Studienordnung, soweit in anderen universitären Satzungen und Verordnungen nichts Abweichendes geregelt ist. Sie achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertation. Das Direktorium gibt weiterhin Anregungen zu Änderungen der Studienordnung.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitz kann in Ausnahmefällen an den stellvertretenden Sprecher übertragen werden. Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; es tagt nicht öffentlich.

(4) Der Vorsitzende des Direktoriums führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für das Direktorium keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Ihm können weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung durch Beschluss übertragen werden und er ist befugt, an Stelle des Direktoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Direktorium in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen des Direktoriums oder seines Vorsitzenden sind dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Direktorium zu richten. Hilft dieses dem Widerspruch nicht ab, so ist er dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Koordinationsstelle

(1) Die Koordinationsstelle des Promotionskollegs unterstützt das Direktorium bei seiner Aufgabenbewältigung und leistet ihm dabei Hilfe. Die Koordinationsstelle übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Annahmeverfahrens und der studienbegleitenden Leistungen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine und -orte für die Fortschrittskolloquien,
2. die Benachrichtigung der Doktoranden über die Ergebnisse der Fortschrittskolloquien,
3. die Benachrichtigung der Doktoranden über Entscheidungen des Direktoriums,
4. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Direktoriums,
5. die Überwachung aller in dieser Studienordnung genannten Fristen,
6. die Führung der Studienakten,

7. die Ausfertigung von Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung, und
8. die Ausfertigung der Datenabschrift (Transcript of Records).

§ 13 Betreuer und Gutachter

(1) Als Betreuer von Doktoranden sowie Prüfer und Gutachter können im Regelfall nur Hochschullehrer und Privatdozenten der in § 7 genannten Fächer des Promotionskollegs vom Direktorium bestellt werden.

(2) Falls der Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Privatdozenten ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft das Direktorium, ob, wie und gegebenenfalls wo ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.

2. Abschnitt: Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Promotionsstudiengängen der Universität Mannheim oder anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen der Bundesrepublik **Deutschland**, können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studienleistungen den in Anlage 1 näher beschriebenen Leistungsnachweisen des Promotionsstudiengangs der Universität Mannheim in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und dem zugrundeliegenden zeitlichen Aufwand, sowie in den Gegenständen, Anforderungen und deren Gewichtungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von im **Ausland** erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bei der Anrechnung ist die Regelstudienzeit dieser Studienordnung zu beachten.

(4) Werden Studienzeiten und Studienleistungen angerechnet, wird dies in der Datenabschrift (Transcript of Records) gekennzeichnet.

(5) Über sämtliche die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen betreffenden Angelegenheiten **entscheidet** auf schriftlichen Antrag des Doktoranden das Direktorium. Der Antrag, dem die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, ist beim Direktorium bis spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Promotionsstudiums an der Universität Mannheim einzureichen.

§ 15 Ausschluss und Beschränkung

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 ist die Anerkennung von studienbegleitend im Ausland erbrachten Studienleistungen, mit denen ein eigenständiger Hochschulabschluss im Ausland erworben wird, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Genehmigung beider Hochschulen für ein Doppelstudium vorliegt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die vom Doktoranden für die Anrechnung beizubringenden notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in § 14 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist eingereicht werden, es sei denn, der Doktorand hat die Versäumung der Frist nicht zu vertreten.

(3) Die Anrechnung einer Studienleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestanden oder für endgültig nicht bestanden erklärten Leistung treten soll.

(4) Die Anrechnung von Studienleistungen ist auf 8 ECTS-Punkte beschränkt. Kooperationsvereinbarungen können Ausnahmen vorsehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 15.01.2005 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Anlage 1

1) Beschreibung der Studienleistungen

Modul 1: Kollegseminar

In diesem Seminar werden zum Einen Texte gelesen und diskutiert, die für alle Doktoranden von Interesse sind und den fachlichen Zusammenhang des Gesamtkollegs stärken. Zum Anderen stellen die Doktoranden Zwischenergebnisse ihrer Dissertationen vor. Drittens werden externe Referenten zu Gastvorträgen eingeladen. Im Rahmen des Kollegseminars werden außerdem von den Doktoranden wissenschaftliche Workshops und Konferenzen geplant und organisiert.

Modul 2: Wahlkurse

Wahlkurse sind Lehrveranstaltungen, die aus dem Angebot der Universität Mannheim frei gewählt werden können. Dies können fortgeschrittene Veranstaltungen des eigenen Faches sein oder Veranstaltungen angrenzender Fächer, durch die der interdisziplinäre Charakter einer Dissertation gestärkt wird.

Modul 3: überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen

Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen sind Workshops, etwa zum wissenschaftlichen Publizieren, zur Präsentation von Forschungsergebnissen oder zur Bewerbung im universitären und außeruniversitären Bereich.

2) Studienablaufplan / Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienleistungen

Semester	Studienleistung	ECTS
1	Kollegseminar	4
	Wahlkurs 1	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
2	Kollegseminar	4
	Wahlkurs 2	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
3	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
4	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
5	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
6	Kollegseminar	4
	überfachliche Qualifizierungsmaßnahme	4
		46

Das Belegen des Kollegseminars (Modul 1) und der Wahlkurse (Modul 2) ist obligatorisch und nach obenstehender Übersicht wahrzunehmen. Daraus ergibt sich ein Umfang von 32 ECTS-Punkten.

Die überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen (Modul 3) sind fakultativ und finden je nach Bedarf statt. Die ECTS-Punkte für diese Maßnahmen können ergänzend zu den 32 ECTS-Punkten der obligatorischen Module angerechnet werden.

In Ausnahmefällen kann ein Doktorand von einzelnen obligatorischen Studienleistungen befreit werden. In diesen Fällen ist es möglich, eine überfachliche Qualifizierungsmaßnahme anstelle einer obligatorischen Studienleistung anrechnen zu lassen.

Satzung
der Universität Mannheim
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom **21. Juni 2011**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Universität Mannheim auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2011, GBl. S. 47), am 1. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Zweck des Stipendiums)

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 (Förderfähigkeit)

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Universität Mannheim immatrikuliert ist.

§ 3 (Umfang der Förderung)

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)

(1) Der Vorstand schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Universität Mannheim die Stipendien jeweils zum Herbstsemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Frühjahrssemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. die Bewerbungsfrist
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist bzw. für höchstens ein Fach, für das die Einschreibung beantragt ist. Die Bewerbung ist elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite.

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Mannheim berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 (Stipendenauswahlausschuss)

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung ggf. nachrücken. Der Stipendenauswahlausschuss kann die Auswahlentscheidung an die Zulassungskommissionen der Studienprogramme delegieren.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von dieser bzw. diesem bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Professorinnen oder Professoren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG,)
2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG und
3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten sowie weitere Qualifikation entsprechend der Auswahlsatzung des betreffenden Studienprogrammes
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen
3. für Bewerberinnen und Bewerber für einen Master-Studiengang die Qualifikationen entsprechend der Auswahlsatzung des jeweiligen Master-Studienganges.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 (Bevilligung)

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses bzw. der Zulassungskommissionen der Studienprogramme

(2) Die Bevilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bevilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bevilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule eine jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bevilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bevilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bevilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bevilligung und die Verlängerung einer Bevilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bevilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Mannheim immatrikuliert ist.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung)

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 (Beendigung)

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 (Widerruf)

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin

der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 (Mitwirkungspflichten)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 (Veranstaltungsprogramm)

Die Universität Mannheim fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Juni 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



Satzung zur Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim

vom 21. Juni 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 5 hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. Juni 2011 folgende Satzung zur Änderung des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglieder der Universität Mannheim sind verpflichtet, sich vor der Durchführung von Forschungsvorhaben in folgenden Fällen von der Ethikkommission beraten zu lassen:

(a) Forschungsvorhaben am Menschen

- die gesundheitliche oder physische Belastungen oder Risiken beinhalten,
- durch die starke negative Emotionen (z.B. Ekel, Ärger, Angst) ausgelöst werden
- in denen Versuchspersonen traumatische Erfahrungen berichten müssen,
- in denen das Selbstbild der Studienteilnehmer durch Manipulationen stark in Frage gestellt wird,
- in die Minderjährige einbezogen werden,
- in denen Teilnehmer bewusst getäuscht werden,
- die aus sonstigen Gründen ethisch problematisch sind,

(b) Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 21. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

